

Antrag auf Beurlaubung von Schülern zur Vorlage bei der Schule

Name des Schülers/der Schülerin	Klasse:
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten; Straße, Hausnummer; PLZ, Wohnort	Datum der Antragstellung:
Email; Telefon der Erziehungsberechtigten (für Rückfragen)	

Realschule am Drömling Rügen

z.Hd. _____
Klassenlehrer und/oder Schulleitung

Zeitraum für den die Beurlaubung beantragt wird (Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite)

vom _____ bis _____ 20____ am _____

Es liegt folgender **wichtiger** Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass anfallende Hausaufgaben und der versäumte Unterrichtsstoff selbständig nachgeholt sowie angesetzte Arbeiten nachgeschrieben werden müssen. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Der untere Abschnitt wird von der Schule ausgefüllt!

Entscheidung der Klassenlehrkraft

Bei Beurlaubung bis zu drei Tagen: Die Beurlaubung wird genehmigt abgelehnt

Bei Beurlaubung von mehr als drei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien: Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet

Begründung _____

Rügen, _____

Unterschrift Klassenlehrkraft

Entscheidung der Schulleitung (bei Beurlaubung von mehr als drei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien)

Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt abgelehnt

Begründung _____

Rügen, _____

Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig vor dem gewünschten beantragten Zeitraum bei der Schule eingereicht werden.

Nach §58 Abs 1 und §63 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Die Schüler können von der Teilnahmepflicht nur gemäß §63 Abs. 3.2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu drei Tagen beurlaubt die Klassenlehrkraft, darüber hinaus müssen Anträge auf Beurlaubung von der Schulleiterin beschieden werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülern erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind beispielsweise:

- a) Persönliche Anlässe:
 - (z.B. Konfirmation und Kommunion, Hochzeit, Geburt und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
 - Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
- b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z.B.:
 - religiöse Veranstaltungen (z.B. Konfirmandenfreizeit, Kirchentage, Fastenbrechen),
 - politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben: Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, ein Laienspielgruppe),
 - Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - Für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Sportvereins, Veranstaltern, Universität...) nachzuweisen.

Nach §71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Demnach handelt nach § 176 NSchG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.